

32. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	09.07.2001	Nr. 12
--------------	---------------------------	------------	--------

**Inhaltsangabe**

- 53. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bo 34 in der Ortschaft Bornheim; In- S. 118  
krafttreten
- 54. 5. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die S. 120  
Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Brenig; öffentliche  
Auslegung
- 55. Bebauungsplan Wb 14 in der Ortschaft Walberberg; Inkrafttreten S. 122

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 1,10 DM je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit.

05.07.2001

1. Im Amtsblatt der Stadt Bornheim Nr.  vom   
ist/sind gem. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 be-  
kanntzumachen:

53. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bo 34 in der Ortschaft S. 118  
Bornheim; Inkrafttreten
54. 5. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis S. 120  
über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles  
Brenig; öffentliche Auslegung
55. Bebauungsplan Wb 14 in der Ortschaft Walberberg; Inkrafttre- S. 122  
ten

2. Nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 ist folgender  
Hinweis zu fertigen:

Hinweis der Stadt Bornheim

Im Amtsblatt der Stadt Bornheim Nr.  vom   
ist/sind folgende Bekanntmachung(en) veröffentlicht worden:  
(Ziffer 1., siehe lfd. Nr.  bis  )

Bornheim, den

Der Bürgermeister:

*Kre*  
*G.H.*  
*a*

53. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bo 34 in der Ortschaft Bornheim; Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 09.05.2001 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bo 34 in der Ortschaft Bornheim als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfaßt folgenden Bereich:  
Inneren Bereich zwischen Apostelpfad, Hordorfer Weg und Gringel.

Der Bebauungsplan Bo 34 in der Ortschaft Bornheim mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Bo 34 in der Ortschaft Bornheim gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

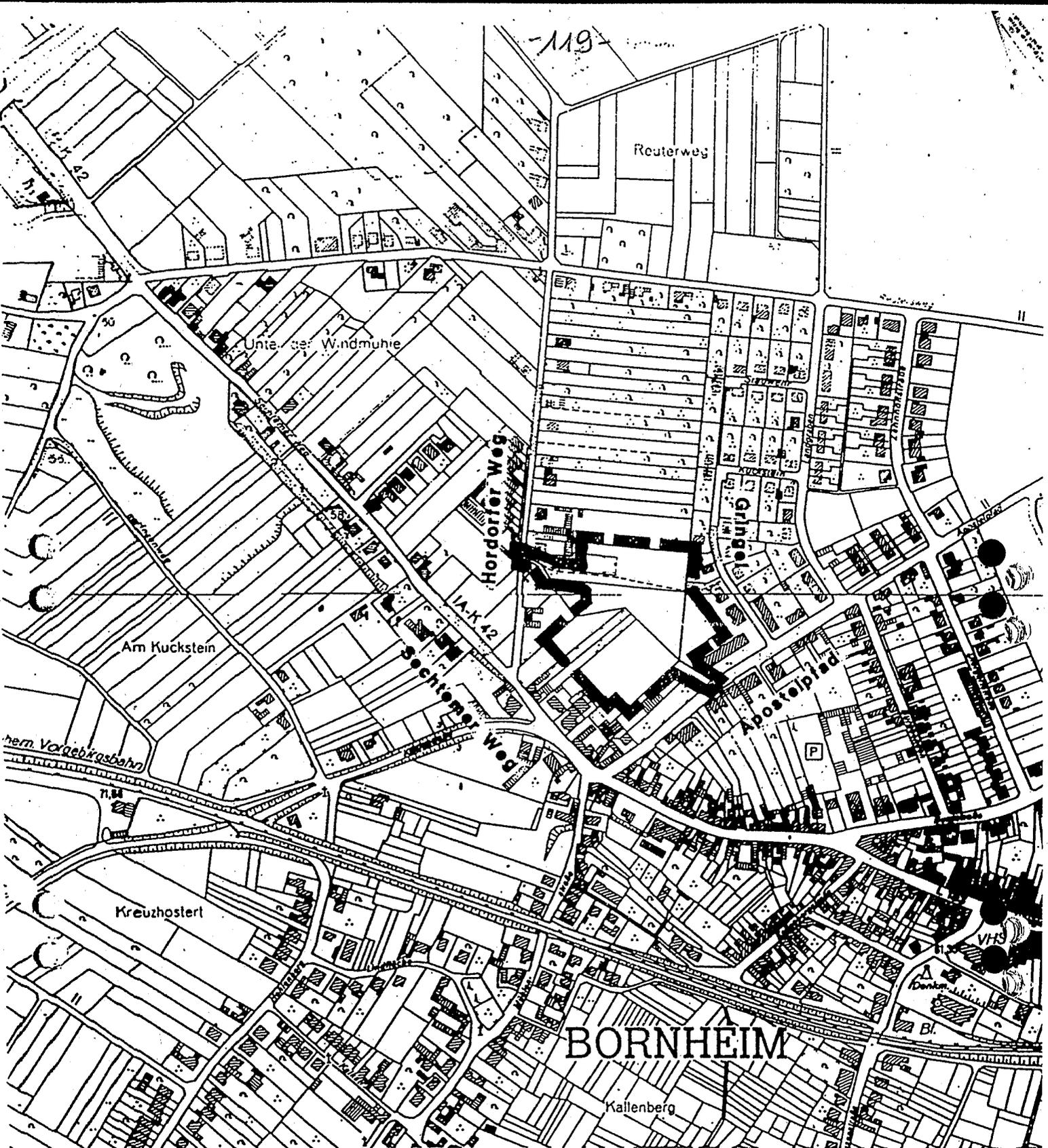
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 22.06.2001

  
Bürgermeister



STADT BORNHEIM

Vorhabenbezogener Bebauungsplan BO 34

ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab 1:5000

54. 5. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Brenig; öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 24.01.2001 beschlossen, die Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Brenig zu ändern (5. Änderung).

Die 5. Änderung betrifft einen Bereich am Meuserweg.

Vor dem Erlass dieser Satzung ist den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Auslegung des Änderungsentwurfes mit Begründung erfolgt in der Zeit

vom **17.07.2001 bis 31.08.2001** einschließlich

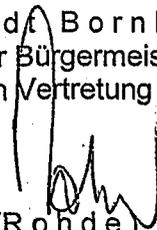
bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7 Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offentlagen:

Montags bis freitags	08.00 – 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 – 17.30 Uhr.

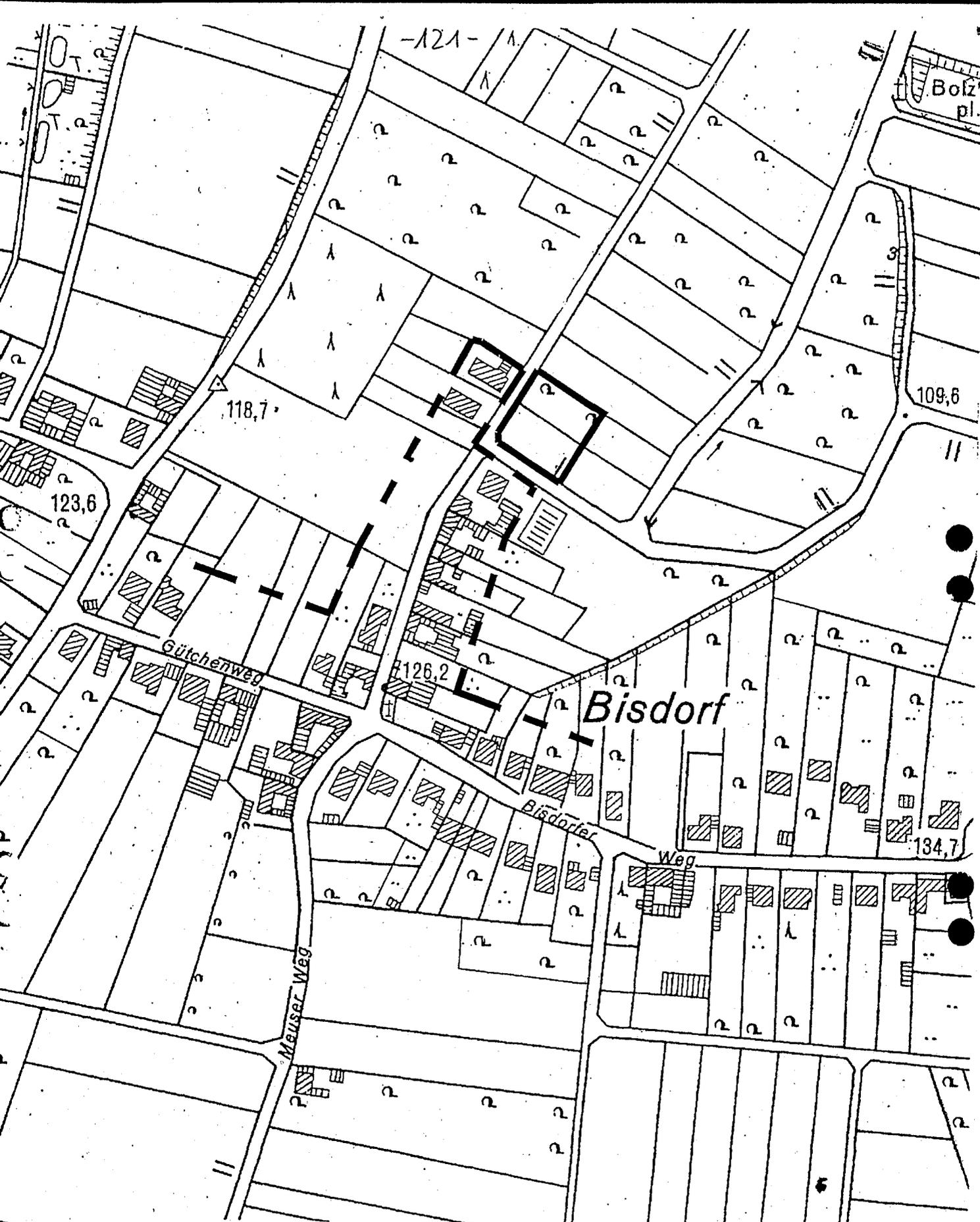
Während der Auslegungsfrist wird den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Über die fristgemäß eingegangenen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 22.06.2001

Stadt Bornheim  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
(Ronde)

Erster Beigeordneter



--- Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Brenig

— Grenze des Geltungsbereiches der 5. Änderung

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 03.07.2001 den Bebauungsplan Wb 14 in der Ortschaft Walberberg als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfaßt folgenden Bereich:

Innerer Bereich Zwischen Flammgasse, Hauptstraße, Franz-von-Kempis-Weg und Kitzburger Straße.

Der Bebauungsplan Wb 14 in der Ortschaft Walberberg mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Wb 14 in der Ortschaft Walberberg gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

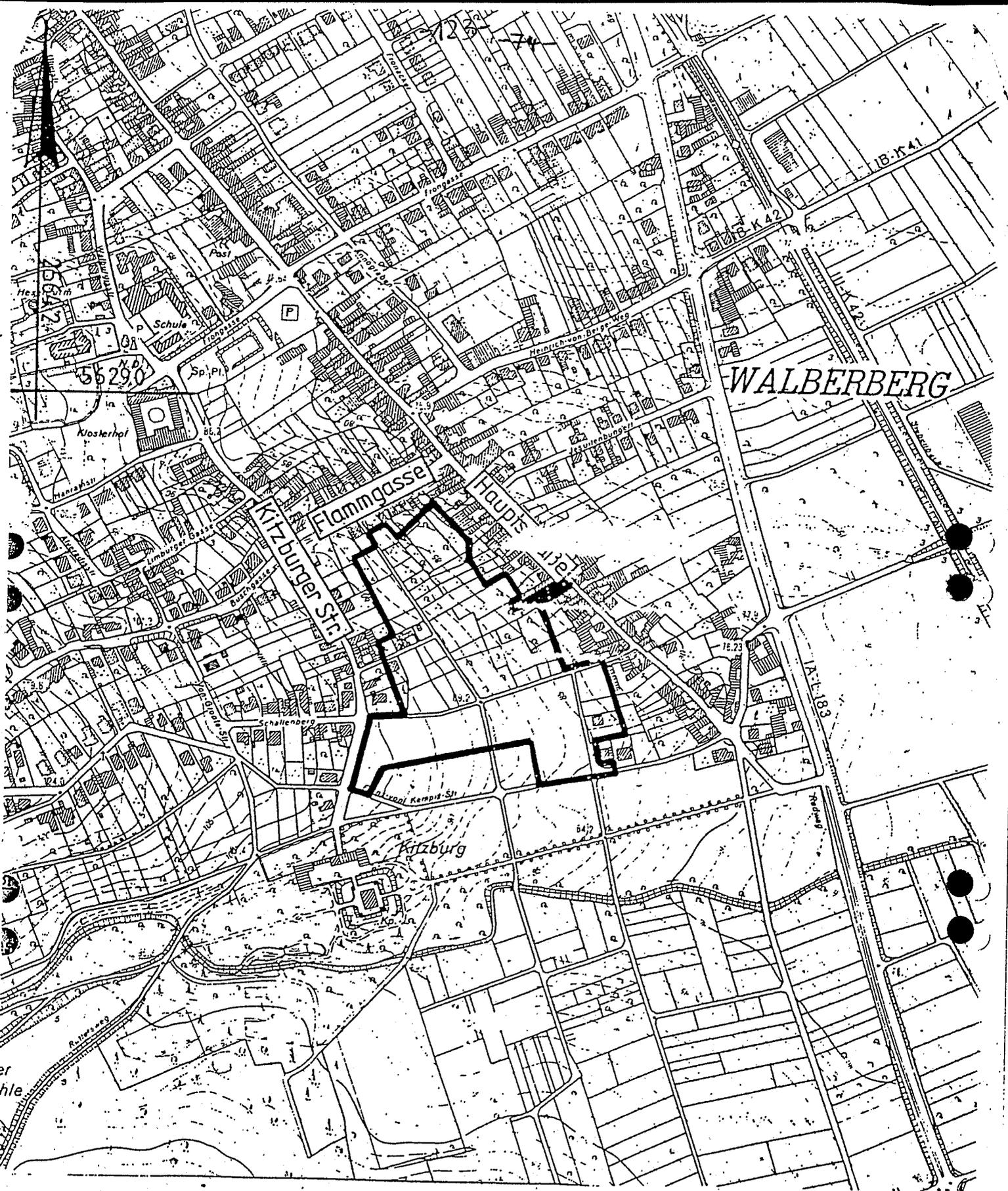
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 04.07.2001

  
Bürgermeister



Übersicht  
Bebauungsplan Wb 14  
Ortschaft Walberberg  
Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes  
Siegburg vom 07.1990 Nr. 694/90